

# **Ausschluss vom Unterricht**

## **Beitrag von „Paro“ vom 23. Juli 2007 22:49**

In Bawü greift hier der Paragraph 90, der folgende Reihenfolge der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen festlegt:

Erst pädagog. Maßnahmen (Strafarbeiten etc.)

dann 2 Std. Arrest

dann 4 Std. Direktionsarrest

dann Androhung (schriftl.) auf Ausschluss (Achtung, Eltern haben Recht auf Anhörung)

dann 3 Tage Ausschluss

dann 2 Wochen

dann 4 Wochen

dann kompletter Schulausschluss

Abweichungen von diesem Ablauf nur, wenn Schüler akut gefährdet sind (Drogen, Gewalt).

Prinzipiell darf immer nur die nächsthöhere Stufe angewendet werden, wenn die vorhergehende ausgeschöpft wurde:

Du darfst also keinem Kind Ausschluss geben, dass vorher keinen (2- und 4Std.) Arrest und keine schriftl. Androhung hatte.